



SATZUNG

(Stand: März 2012)

I Allgemeines

§ 1 Zweck und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „**Reitsportverein Groß Steinrade e. V.**“ und hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, das Pferd sowie den Pferde- und Reitsport in der Reitsportanlage Groß Steinrade zu pflegen und zu fördern, seine Mitglieder und insbesondere seine Jugendmitglieder hierin auszubilden und gesellige Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu unterhalten. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Finanzielle und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere auch soweit diese Rechtsstreitigkeiten die in der Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben, ist Lübeck.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

§ 3 Einleitung

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder



§ 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Aktivmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie gewählte Vorstandsmitglieder. Sie haben einfaches Stimmrecht.

§ 5 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anschließend werden sie ohne weiteres ordentliche Mitglieder. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, jedoch den Vereinszweck (§ 1) fördern. Fördermitglieder zahlen einen Vereinstrag gem. § 28 dieser Satzung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung langjährige besonders verdiente, ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

§ Aufnahme

Über Aufnahme-Anträge entscheidet der Vorsitzende im Zweifel in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Aufnahme haben die neuen Mitglieder den zur Zeit erhobenen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann den Aufnahme-Antrag ohne Nennung von Gründen ablehnen, sowie er auch eine zeitweilige Aufnahmesperre aussprechen kann.

§ 9 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form, auch E-Mail, dem Vorstand bis zum 15.10. des Jahres zugehen. Jedes freiwillig austretende Mitglied kann wieder aufgenommen werden.



§ 10 Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3) beschließen, die u. a. trotz wiederholter Mahnungen mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren irgendwelcher Art im Rückstand sind, sich unsportlich oder ehrenrührig verhalten oder auf eine andere Weise das Ansehen des Vereins geschädigt haben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, die Gültigkeit des Ausschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Es kann seine Interessen auf dieser Mitgliederversammlung selbst vertreten oder sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Ausschluss ist endgültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss bestätigen.

§ 11 Anrufung des Gerichts – Rechte am Vereinsvermögen

Beim Ausschluss oder einer Austrittserklärung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Bei jedem Erlöschen einer Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

III Mitglieder-Versammlung

§ 12 Ordentliche Mitglieder-Versammlung

Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres statt. Der Beschlussfassung oder Behandlung der Mitglieder-Versammlung unterliegen:

- Entgegennahme des alljährlich zu erstattenden Vorstands- und Kassenberichts
- Festsetzung der Jahresbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Satzungsänderungen
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins



§ 13 Außerordentliche Mitglieder-Versammlung

Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen, die die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder-Versammlungen besitzen, finden statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält, oder 3 Mitglieder des Vorstandes oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Versammlung muss in jedem Falle binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 14 Einberufung

Die Mitglieder-Versammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-mail an alle Mitglieder unter Mitteilung einer ausführlichen vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und der Mitglieder-Versammlung muss zumindest eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 15 Anträge von Mitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Mitglieder-Versammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 16 Leitung

Die Mitglieder-Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so ernennt der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied zum Leiter der Versammlung.

§ 17 Beschlussfähigkeit – Abstimmungen

Die Mitglieder-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Sofern eine schriftliche Vollmacht zur Stimmübertragung vorliegt, kann ein Mitglied von einem anderen Mitglied vertreten werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Vorsitzende kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn 1/5tel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt



§ 18 Wahlen

Bei Wahlen bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit. Wird diese von keinem der Kandidaten erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. In der Mitglieder-Versammlung nicht anwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn sie sich für den Fall ihrer Wahl schriftlich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt haben.

§ 19 Protokoll

Über den Verlauf der Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahl festzuhalten. Es können ordentliche und fördernde Mitglieder gewählt werden.

IV Vorstand

§ 20 Vorstandsmitglieder

Der gewählte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart. Der Jugendwart sollte das 16. Lebensjahr erreicht haben. Er besteht außerdem aus dem erweiterten Vorstand von 1 bis 5 Personen. Der Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen im Sinne und nach den Zielen des Vereins. Er ist hierbei jedoch nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen oder Verfügungen zu treffen, die über das Vereinsvermögen hinausgehen. Der Vorstand ist berechtigt, über die Mittelverwendung eigenständig zu entscheiden. Hierzu gehören namentlich auch der Abschluss von Versicherungsverträgen sowie der Kauf und Verkauf von Schulpferden und deren Ausrüstung.

§ 21 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird durch den gewählten Vorstand bestätigt. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und besteht aus einer wechselnden Anzahl von Mitgliedern. Diese können sich zusammensetzen aus (z. B.) Breitensportbeauftragten, Reitwegebeauftragten, Pferdewart, Turnierbeauftragten, Pressewart, Voltigierbeauftragten oder Elternvertreter usw.



§ 22 Gesetzlicher Vorstand

Gesetzlicher Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 23 Amtsdauer

Um die Kontinuität in der Vorstandstätigkeit zu gewährleisten, werden in der innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres stattfindenden ordentlichen Mitglieder-Versammlung wechselseitig entweder der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer für die Dauer von 2 Jahren neu gewählt. Wiederwahl ist gestattet.

§ 24 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Vorstandsmitglied des gewählten Vorstandes vorzeitig aus, so ist die Neuwahl auf die Tagesordnung der nächsten Mitglieder-Versammlung zu setzen und bis dahin durch den Vorstand ein Vertreter zu bestimmen. Der 1. Vorsitzende wird bis zur Neuwahl durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 25 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand durchgeführt. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert, mindestens jedoch alle acht Wochen, einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können die alsbaldige Einberufung einer Vorstandssitzung fordern. Es bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Ist er verhindert, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende und falls dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung und insbesondere die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 26 Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit des Vereins gilt die Jugendordnung unter Anerkennung der Jugendordnungen der Kreissportjugend und der Landessportjugend. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vereinsjugend wählt auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden Jugend-Versammlung zwei Jugendsprecher. Desweiteren schlägt die Jugend-Versammlung einen Jugendwart vor. Der Jugendwart gehört dem Gesamtvorstand an. Seine Amtszeit dauert 2 Jahre, und er muss von der Mitglieder-Versammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist jedoch berechtigt, auch eigene Vorschläge zur Wahl des Jugendwartes zu unterbreiten.

§ 27 Elternarbeit

Zur Unterstützung der Jugendarbeit und des Vorstandes findet mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung statt. Diese wählt einen Elternvertreter sowie einen Stellvertreter auf den Zeitraum von zwei Jahren.

V Kassenwesen

§ 28 Aufnahmegebühr und Beiträge

Zur Bestreitung der dem Verein erwachsenen Ausgaben zahlen die ordentlichen Mitglieder und die Jugendmitglieder einen jährlichen Beitrag. Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge wird durch die Mitglieder-Versammlung festgesetzt. Diese Festsetzung gilt bis zu einer Änderung die wiederum durch die Mitglieder-Versammlung zu erfolgen hat.

Eine solche Änderung muss vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden, für das sie erstmals Gültigkeit haben soll. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag in beliebiger Höhe.

§ 29 Gemeinschaftsarbeit

Der Vorstand kann Gemeinschaftsarbeit bis zu 8 Stunden pro Mitglied ab 14 Jahren anordnen. Für nicht geleistete Arbeit kann pro Stunde ein Entgelt gefordert werden, welches den Monatsbeitrag nicht übersteigt.



§ 30 Ermäßigung und Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern und Gruppen von Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu ermäßigen und in Ausnahmefällen zu erlassen, wenn wirtschaftliche oder andere Umstände dies rechtfertigen und erfordern.

§ 31 Kassenführung

In jeder ordentlichen Mitglieder-Versammlung wird ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer hat die Verwaltung des Vereinsvermögens und insbesondere die Kasse zu prüfen und hierüber am Ende des Geschäftsjahres auf der nächsten ordentlichen Mitglieder-Versammlung zu berichten.

VI Auflösung

§ 32 Auflösungs-Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-Versammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen ist. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

§ 33 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Reitsports.

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Sport).

Die Mitglieder-Versammlung entscheidet über den Empfänger unter Beachtung des Verwendungszwecks.



Jugendordnung

§ 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen
- c)

§ 2

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt diese Ordnung in der Verbindung mit der Vereinssatzung.

Dem Jugendausschuss sollten mindestens angehören:

1. Der Jugendwart
2. 1. Jugendsprecher und stellvertretende Jugendwart
3. 2. Jugendsprecher und Beisitzer (evtl. Jugend- bzw. Abteilungsjugendleiter)
- 4.

§ 3

Träger der sportlichen Bestätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportlichen Abteilungen.

§ 4

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Die Wahrnehmung kultureller Belange
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendmäßiger Geselligkeit
- d) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt-/Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe

§ 5

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.



§ 6

Der Jugendausschuss beruft mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung die Jugend-Versammlung ein. Alle 10 – 21 Jahre alten Mitglieder sind hierzu eingeladen.

Bei dieser Versammlung erfolgen die Wahlen des Vereinsjugendsprechers und der Ausschussmitglieder sowie der Vorschlag für den von der Hauptversammlung zu wählende Jugendwart.

§ 7

Einberufung der Jugend-Versammlung erfolgt nach der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung tritt hiermit in Kraft

Reitsportverein Groß Steinrade e. V.